



Antrag

Fraktion AfD

Schulen im ländlichen Raum erhalten - Mehr Flexibilität bei der Schulentwicklungsplanung

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, folgende Maßnahmen zeitnah umzusetzen und dem Ausschuss für Bildung und Kultur bis Ende 2019 über die Auswirkungen zu berichten:

1. Die Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2014 (SEPI-VO 2014) vom 15. Mai 2013 (zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Februar 2019) ist folgendermaßen zu ändern:
 - a. In § 4 Abs. 1 zu a) wird die Zahl 15 durch 10 ersetzt.
 - b. In § 4 Abs. 7 Satz 2 wird die Zahl 28 durch 15 ersetzt.
 - c. In § 4 Abs. 8 Satz 1 wird die Zahl 90 durch 50 ersetzt.
 - d. In § 4 Abs. 9 Satz 1 wird die Zahl 90 durch 50 ersetzt.
 - e. In § 4 Abs. 15 zu 1. wird die Zahl 2,0 durch 1,0 ersetzt.
2. Die Verordnung zur Bildung von Anfangsklassen und zur Aufnahme an allgemeinbildenden Schulen vom 19. März 2014 (zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bildung von Anfangsklassen und zur Aufnahme an allgemeinbildenden Schulen vom 13. November 2015) ist folgendermaßen zu ändern:
 - a. In § 1 Abs. 2 zu 1 a) wird die Zahl 15 durch 10 ersetzt.
3. Die Regierung legt dem Landtag einen Gesetzentwurf zur Änderung des Schulgesetzes vor, der darauf abzielt, die in § 4 Abs. 7 festgeschriebenen Regelungen zur Einrichtung von Grundschulverbänden dahingehend zu ändern, dass ein Verbund künftig aus einem Haupt- und bis zu zwei Teilstandorten bestehen kann. Ferner soll die Mindestschülergröße des Teilstandortes (derzeit 40 Schüler) durch eine Mindestschülergröße für den gesamten Verbund in Höhe von 80 Schülern ersetzt werden.

(Ausgegeben am 09.05.2019)

Begründung

Um die Grund- und Förderschulen des ländlichen Raumes ist es schlecht bestellt. Allein die Zahl der öffentlichen Grundschulen ist innerhalb von zehn Jahren (d. h. zwischen den Schuljahren 2007/2008 und 2017/2018) von 521 auf 448 gesunken. Aktuelle Fälle wie jener der Grundschule Siersleben verdeutlichen, wie prekär sich die Lage für Lehrer, Eltern und Schüler gestaltet.

Eine verantwortungsvolle Bildungspolitik hat die Pflicht, bestehende Schulen vor der Schließung zu bewahren und Hemmnisse bei der Gründung neuer Schulen zu vermeiden. Hierzu bedarf es des politischen Willens, die allzu restriktiven Regelungen unseres Landes anzupassen.

Zu 1.

Die Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2014 (SEPI-VO 2014) regelt die Anforderungen, welche Schulen erfüllen müssen, um auch künftig in der Schulentwicklungsplanung des Landes berücksichtigt zu werden. So sind außerhalb der einwohnerstarken Oberzentren mindestens 15 Schüler pro Klasse (sprich: 60 Schüler für die gesamte Schule) nötig - eine Regelung, welche gerade den ländlichen Raum vor erhebliche Probleme stellt. Ähnliche Vorgaben bestehen im Hinblick auf die Förderschulen unseres Landes. Am höchsten fallen die Hürden bei (Neu-)Gründungen aus: Um eine Grundschule in die Entwicklungsplanung aufzunehmen, bedarf es des Nachweises von durchgehend zwei starken Parallelklassen für die folgenden fünf Jahre.

Um bestehende Grund- und Förderschulen zu bewahren und die Eröffnung neuer Grundschulen zu erleichtern, müssen die in der Verordnung festgelegten Mindestschülergrößen und Zügigkeitsrichtwerte konsequent abgesenkt werden.

Zu 2.

In der sog. Anfangsklassenverordnung ist festgelegt, dass Grundschulen außerhalb von Oberzentren eine Mindestjahrgangsstärke von 15 Schülern erreichen müssen, um neue erste Klassen zu bilden. Diese Regelung schränkt gerade Schulen in dünn besiedelten Gebieten in ihrem Handlungsspielraum ein. Parallel zur Anpassung der in der SEPI-VO 2014 festgesetzten Mindestschülerzahlen (s. o.) soll auch hier eine Absenkung auf 10 Schüler erfolgen.

Zu 3.

In seiner 2018 novellierten Fassung sieht das Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) die Möglichkeit zur Einrichtung sogenannter Grundschulverbünde vor, welche der Sicherung bestandsgefährdeter Schulen im ländlichen Raum dienen sollen. Die antragstellende Fraktion erkennt hierin einen Schritt in die richtige Richtung, der jedoch nicht weit genug geht: Um den Kommunen und sonstigen Schulträgern größtmöglichen Handlungsspielraum zu gewähren, sollten künftig mehr als zwei Grundschulen einen solchen Verbund eingehen können. Den bestandsgefährdeten Schulen dürfen hierbei keine abstrakten Mindestgrößen im Wege stehen; stattdessen sollte eine Mindestschülergröße für den gesamten Verbund gelten, um ein hohes Maß an Flexibilität zu gewährleisten.

Oliver Kirchner
Fraktionsvorsitzender